

Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Parchim. Er hat sich der Rechnungsprüfung zu bedienen, soweit eine solche eingerichtet ist. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung wurde der Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Stadt Parchim

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben die Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Parchim sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Stadt Parchim sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Der Jahresabschluss der Stadt Parchim wurde am 30.01.2020 und am 13.02.2020 durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Die Prüfung wurde im Umfang auf ein erforderliches Maß eingeschränkt.

Die Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

- Entgegen der Forderung des § 60 (4) und (5) KV M-V, den Jahresabschluss bis zum 30.04. des Folgejahres aufzustellen und bis zum 31.12.2018 durch die Stadtvertretung zu beschließen, wurde der Jahresabschluss 2017 verspätet aufgestellt (allg. Verzögerungen Doppikeinführung MV), sodass sich auch die „Feststellung“ entsprechend verzögerte.
- Gemäß § 28 GemHVO-Doppik i.V.m. § 34 GemKVO-Doppik hat der Bürgermeister für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben des Kassen- und Rechnungswesens unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie

die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sicherzustellen, eine Dienstanweisung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen. Bereits bei der Vorjahresprüfung wurde festgestellt, dass die Finanzdienstanweisung nicht alle Regelungen beinhaltet, die gemäß Leitfaden gefordert werden. Die Verwaltung hat bereits einen Teil davon, aber noch nicht alle offenen Punkte abgearbeitet, jedoch eine weitere Umsetzung zugesichert.

- Ebenfalls in Arbeit ist die noch fehlende Dienstanweisung für die Anwendung der internen Leistungsverrechnung.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen mit den genannten Einschränkung den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Parchim.

Im Ergebnis der Prüfung wird zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Stadt Parchim ergänzend festgestellt:

Die Bilanz der Stadt Parchim weist zum 31.12.2017 eine Bilanzsumme in Höhe von 161.878.335,60 € aus.

Das Haushaltsjahr 2017 wird in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 6.610.173,82 € abgeschlossen.

Die Finanzrechnung 2017 ergab einen Überschuss von 5.037.160,93 €, der die liquiden Mittel erhöht.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2017 genau 1.730.364,08 €.

Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 2.552.471,46 €.

Durch die hohen Steuereinnahmen, die teilweise Realisierung von Baumaßnahmen und die entsprechende Übertragung von Ermächtigungen ins Folgejahr sind in 2017 die liquiden Mittel auf 29.674.992,40 Euro gestiegen.

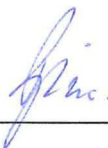
Die Inanspruchnahme des genehmigten Kassenkreditrahmens ist nicht erfolgt.

Im Ergebnis der Prüfung wird:

für den **Jahresabschluss 2017** der Stadt Parchim ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Parchim, 13.02.20

Ort/ Datum



Unterschrift
(Büsch, Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss)